



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
Soud prvního stupně Evropských společenství
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIMENA GCOMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIJŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Európai Közösségek Elsőfokú Bírósága
IL-QORT TAL-PRIMI INSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
Sąd Pierwszej Instancji Wspólnot Europejskich
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÅTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 83/06

4. Oktober 2006

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-193/04

Hans-Martin Tillack / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT ERKLÄRT DIE KLAGE AUF NICHTIGERKLÄRUNG DER MASSNAHME, MIT DER DAS OLAF NATIONALEN JUSTIZBEHÖRDEN IN SEINEM BESITZ BEFINDLICHE INFORMATIONEN ÜBERMITTELT HAT, FÜR UNZULÄSSIG UND WEIST DEN ANTRAG AUF ERSATZ DES VOM KLÄGER BEHAUPTETEN SCHADENS ZURÜCK

Die Übermittlung von Informationen durch das OLAF an die nationalen Justizbehörden nach der Verordnung über die Untersuchungen des OLAF hat keine verbindlichen Rechtswirkungen und ist nicht unmittelbar ursächlich für den vom Kläger behaupteten Schaden

Herr Tillack, ein beim deutschen Magazin *Stern* beschäftigter Journalist, veröffentlichte im Februar und März 2002 zwei Artikel, in denen er über die von einem Beamten der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Van Buitenen, aufgezeigten Fälle von Unregelmäßigkeiten innerhalb der europäischen Organe berichtete.

Nach Durchführung einer Untersuchung zur Feststellung der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, die für die Weitergabe des von Herrn Van Buitenen verfassten Memorandums und zweier interner Vermerke verantwortlich waren, führte das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in einer Pressemitteilung vom 27. März 2002 aus, dass „[d]iese Untersuchung ... auch dem Vorwurf nachgehen [wird], dass dieses Dokument durch die Bezahlung eines Beamten erhalten wurde“.

Der *Stern* bestätigte, im Besitz des Van-Buitenen-Memorandums zu sein, erklärte jedoch, für die Beschaffung der Unterlagen kein Geld gezahlt zu haben.

Herr Tillack wandte sich wegen der Pressemitteilung des OLAF vom 27. März 2002 an den Europäischen Bürgerbeauftragten, der in einer Empfehlung an das OLAF erklärte, dass die

Erhebung von Bestechungsvorwürfen ohne beweiskräftige faktische Grundlage einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle.

Im Februar 2004 übermittelte das OLAF den Staatsanwaltschaften Brüssel und Hamburg nach der Verordnung über die Untersuchungen des OLAF¹ Informationen über den Verdacht der Verletzung des Berufsgeheimnisses und der Bestechung. In Belgien wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Korruptionsverdachts und Verletzung des Berufsgeheimnisses eingeleitet, in dessen Verlauf die Wohnung und das Büro von Herrn Tillack durchsucht und Dokumente beschlagnahmt wurden.

Herr Tillack hat daraufhin beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Nichtigerklärung der Maßnahme, mit der das OLAF den Staatsanwaltschaften Brüssel und Hamburg Informationen übermittelt hat, sowie Schadensersatz beantragt.

Die Klage auf Nichtigerklärung der Übermittlungsmaßnahme

Das Gericht weist darauf hin, dass die Nichtigkeitsklage nur gegen Maßnahmen gegeben ist, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen einer Person beeinträchtigen, indem sie ihre Rechtsstellung in qualifizierter Weise ändern.

Seiner Auffassung nach **entfaltet die Übermittlung von Informationen durch das OLAF**, auch wenn sie von den nationalen Behörden gewissenhaft behandelt werden muss, ihnen gegenüber **keine verbindlichen Rechtswirkungen**, da diese Behörden die Folgemaßnahmen zu den Untersuchungen des OLAF frei beschließen können. Für die eventuelle Einleitung eines Gerichtsverfahrens im Anschluss an die Übermittlung von Informationen durch das OLAF und die nachfolgenden rechtlichen Maßnahmen sind daher ausschließlich und in vollem Umfang die nationalen Behörden zuständig.

Die Übermittlung von Informationen ist somit eine **Maßnahme ohne verbindliche Rechtswirkungen** für Herrn Tillack und ist deshalb nicht als Maßnahme anzusehen, die seine Rechtsstellung beeinträchtigen könnte.

Das Gericht weist daher die Klage auf Nichtigerklärung der Maßnahme, mit der das OLAF den deutschen und den belgischen Justizbehörden Informationen übermittelt hat, als unzulässig **ab**.

Die Schadensersatzklage

Herr Tillack trägt vor, dass das Verhalten des OLAF (Übermittlung von Informationen und Erklärungen über die laufende Untersuchung) seinen Ruf ernsthaft geschädigt habe. Außerdem sei es für ihn viel schwieriger, bei seinen Quellen Informationen zu erhalten und seine Artikel an Zeitungen und Zeitschriften zu verkaufen.

Das Gericht erinnert daran, dass die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft **drei Voraussetzungen** unterliegt, die sich auf die **Rechtswidrigkeit** des den Organen

¹ Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 (ABl. L 136, S. 1).

vorgeworfenen **Verhaltens**, das **Vorliegen eines Schadens** und das Bestehen eines **Kausalzusammenhangs** zwischen dem behaupteten Verhalten und dem geltend gemachten Schaden beziehen.

Das Gericht ist der Auffassung, dass **zwischen der vom OLAF vorgenommenen Übermittlung der Informationen an die belgischen Justizbehörden und dem behaupteten Schaden kein hinreichend unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht, um insoweit Haftung auszulösen.**

Zu der vom OLAF veröffentlichten Pressemitteilung vom 27. März 2002 führt das Gericht aus, dass die darin enthaltenen Angaben, die in hypothetischer Form verfasst sind, und den Namen von Herrn Tillack und des Magazins, für das er gearbeitet hat, nicht nennen, keine offensichtliche und erhebliche Überschreitung der Grenzen des Ermessens des OLAF darstellen. Insbesondere bedeutet die Qualifizierung durch den Bürgerbeauftragten als „Missstand in der Verwaltungstätigkeit“ als solche nicht, dass das Verhalten des OLAF einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm darstellt.

Das Gericht **weist die Schadensersatzklage daher ab.**

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR CS DE EN ES HU PL SK SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-193/04>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*